



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Anfang des Jahrs 1647. biß gegen Ende desselben zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90566467

N.I. Protocollum, so deßwegen gehalten worden.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52129](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52129)

1647. maßs entzogen, zu leisten, und dabey unterthänigst gebeten, Ihre Churfürstliche
 Sept. Durchlaucht bey solcher Bewandniß, und da Dieselbe von unserer friedsamem Bür-
 Octob. gerschafft sich keiner Widerseßlichkeit zu befahren, Dero Krieges-Wölcker von uns
 gnädigst wieder abzufordern, und dahin diese Sache zu bringen gnädigst belieben möch-
 ten, daß durch Niederseßung eßlicher unpartheyischer, dieser Stadt alten Estats fun-
 diger gelehrter Personen, ab utraque parte, alle zwischen Dero Churfürstlichen Durch-
 laucht und dieser Stadt etwa vorschwebende Differentien und Gebrechen, in Güte
 auß dem Grund gehoben und entschieden werden möchten, welches wir sowohl für uns
 selbst, als auch aus Rath verschiedener Friedliebender Rechtsgelehrten, für das beste
 Mittel zur Versöhnung angesehen; demnach werden wir vermüßiget, gleichwohl ohne
 einige Verkleinerung und Despect Herrn Antonii Forstenauens, alles dasselbe, was
 er über seine vorgedachte Commission hierunter gesucht und gehandelt, gebühlich zu
 revociren, thun solches auch hiemit und in Krafft dieses mit unterthänig- und ganz
 dienstlicher Bitte, Ew. Hochgräffliche Excellenz und Gnaden, auch Hoch-Edlen
 Gestrengen und Herrlichkeiten, bey oft hochermeldter Ihrer Churfürstlichen Durch-
 laucht sich für uns und diese arme höchstbedrängte Stadt, dahin respective gnädig
 und hochgünstig annehmen, und bey Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht gebühlich in-
 tercediren und bitten helfen wollen, daß Dieselbe uns zuförderist von dieser schweren
 Kriegs- und Einquartierungs-Last wieder befreien, Dero hohem Churfürstlich-gnädig-
 stem Erbieten nach, uns an unsern Juribus, so wir von dem Heiligen Reich und son-
 sten so theuer erworben, und bishero beruhiglich besessen, wie auch noch, nichts zu tur-
 biren, sondern dabey gnädigst zu lassen, unserm unterthänigsten Suchen der gültlichen
 Composition gnädigst statt und Raum geben. Hiermit verbinden Ew. Hochgräffli-
 che Excellenz, wie auch Hoch-Edlen, Gestrengen und Herrlichkeiten, uns zu Dero un-
 terthänigst und schuldigen Diensten, und werden wir und unsere Nachkommen nicht unter-
 lassen, solches vor einen grossen Theil unserer und dieser Stadt Wohlfahrt zu halten,
 and ewig zu rühmen &c. Datum Herword, den 1. Septembr. 1647.

Bürgermeister, Scheffen und Rath des
 hochbedrängten Stadt Herword.

§. XVII.

Des Chur-
 Maynßischen
 Reichs-Di-
 rectorii Pro-
 testation ge-
 gen die von
 Altenburg
 unternomme-
 ne Dictatur.

Weil nun in dieser Chur-Branden-
 burgischen Vorstellung, das Chur-Mayn-
 ßische Reichs-Directorium zimlich scharff
 angegriffen war, indeme dasselbe über das
 Hervordische Memorial, sogleich eine
 Reichs-Deliberation veranlaßet, und
 Sachsen-Altenburg, ermeldte Chur-
 Brandenburgische Vorstellung, inter
 Evangelicos, ad Dictaturam publi-
 cam gebracht hatte; so sahe das Chur-
 Mannßische Reichs-Directorium, solche
 Dictatur, vor ein præjudicirliches At-
 tentatum und Eingriff in das, demselben
 allein und privative competirende
 Reichs-Directions-Wesen an, und pro-
 testirte darwider schriftlich: worgegen
 aber Evangelici zu reprotectiren, den
 Schluß faßeten, außweis folgenden Proto-
 colli, sub N. I. deme die Chur-Maynßische
 Protestation, sub N. II. beygefügt ist.

N. I.

Protocoll, den von dem Chur-Maynßischen Directorio erregten
 Streit, da es den Evangelischen die Dictatur verwehren
 wollen, betreffend.

Den 4. Octobris hat Sachsen-Altenburg, als welche nach Abzug des Mag-
 deburgischen das Directorium bey den Evangelischen führen, zur Dictatur ansagen
 lassen, dabey eine Contradiction- und Protestations-Schriefft vom Chur-Maynßi-
 schen

1647.
Octob.

schon Directorio wider Sachsen-Altenburg dictiret worden, daß sie die Chur-Brandenburgische Schrift wegen der Stadt Hervord ad dictaturam gegeben haben, wie die Beylage ausweist.

1647.
Octob.

Den 5. ist Sessio Evangelicorum auf dem Rathhaus hierüber gehalten worden, worbey Altenburg proponiret: Welchergestalt die Chur-Brandenburgischen vorerlichen Tagen eine Informations-Schrift wegen der Stadt Hervord übergeben, so sie ad Dictaturam gebracht, darwider das Chur-Maynßische Directorium protestiret, und gleichsam præceptive haben will, Altenburg solte sich der Dictatur-Anstellung enthalten, wolten auch den andern Evangelischen Gesandten sagen lassen, daß sie ihre Scribenten zu solcher Dictatur nicht mehr schicken solten, massen aus der gestriges Tages ad Dictaturam gegebenen Contradiction- und Protestations-Schrift zu sehen; darauf in Umfrag gestellet worden, was den Chur-Maynßischen wieder zu antworten?

An Seiten Sachsen-Altenburg, begehre man zwar gemeldtem Directorio keinen Eintrag nicht zu thun, könne aber auch nicht zugeben, daß sie wider die Dictatur der Evangelischen protestiren, auch selbige vor null und nichtig declariren wollen; man habe den Kayserlichen dergleichen absolutum Directorium nie einräumen wollen, noch weniger sey es Chur-Maynß zu verstaten oder nachzugeben; Chur-Sachsen als Reichs-Marschall, habe Macht dem Chur-Maynßischen Directorio einzureden, und ihres Officii zu erinnern, dergleichen bey dem Collegial-Tag zu Nürnberg, und letztem Reichs-Tag zu Regensburg geschehen, so sie ihnen nicht werden nehmen lassen. Es sey gleichwohl ein grosser Abusus des Directorii, daß sie sich der Freystellung, was im Reichs-Rath zu proponiren, und was ad Dictaturam kommen zu lassen, anmassen, wie bishero vielmahls practiciret, auch neulich von dem Brandenburg-Culmbachischen Voto publico geahndet worden, lassen auch viele Sachen den Catholischen allein dictiren, aber den Evangelischen nicht, daher durch eine schriftliche Re-protestation die ihrige zu refuciren und zu insinuiren, falls sie auch solche nicht annehmen würden, solte ihre Protestation auch wieder zurück gegeben werden, idque per certos Deputatos.

Sachsen-Weymar: Conformire sich mit Altenburg.

Brandenburg-Culmbach- und Onolzbach: Ich befinde in der also titulierten Contradiction und Protestations-Schrift gar nicht dergleichen Rationes oder Argumenta, daß das Chur-Maynßische Directorium sich deswegen mit so anzüglichen Worten zu beschweren, dann daß sie einer Præcipitanz unverdienter Weise beschuldiget zu werden vermeynen, ist gleichwohl bey den vorgangenen Deliberationibus und gefallenem Votis befunden worden, daß dem Chur-Maynßischen Directorio nicht gebühret, dergleichen einseitig Bedencken pro Concluso aufzusetzen, und hierdurch dem Collegio zu præscribiren, also die Præcipitanz leichtlich zu remonstriren seyn wird. Die andere ratio ist, daß es eine Sache seye, welche vor die gesamte Chur-Fürsten und Stände gehöre, und daher Niemand ausser dem Reichs-Directorio ad Dictaturam zu geben gebühre; dieses ist leichtlich zu widerlegen, in Erwägung, wann von Altenburg nomine Directorii allen Catholischen und Evangelischen Ständen, ad Dictaturam wäre denuntiiert worden, so möchten die limites zu weit transsiliret worden seyn, weiln es aber allein gegen die Evangelischen zur Nachricht & Noticiam beschehen, sehe ich nicht, was darinnen pecciret worden, oder mit was Jug es den Evangelischen zu verwehren, daher auch die dritte ratio, daß es eine neuerliche Anmassung, welche dem Reichs-Herkommen schurstracks zuwider, für sich selbst fällt, und ist bey dem Magdeburgischen Directorio bishero absque contradictione practiciret worden, kan auch per instantiam leichtlich invertiret werden, daß dergleichen von dem Chur-Maynßischen Directorio selbst zu Münster vielmahls practiciret worden, daß viele Sachen, so die Stände insgesamt angetroffen, den Catholicis allein

1647. allein dictiret worden; dahero meines Erachtens diese so starke Protestation und
 Octob. Contradiction gar nicht erheblich, daß man sich damit aufhalten, noch abwendig ma-
 chen lassen sollte, zumahln aber hätte Chur-Maynnsches Directorium der dabey ange-
 führten anzüglichen Wörter, als daß es neuerliche Anmassung und Attentatum,
 und vermeynte Dictatur sey, damit Chur-Maynnsches Directorium nicht zu turbi-
 ren, das Directorium mit dergleichen Eingriffen und Beeinträchtigungen zu verschonen,
 oder daß sie auf andere Manutenez-Mittel zu gedencken, & id genus alia,
 wohl geschweigen mögen. Und weiln man Chur-Maynns keiner sonderlichen Jurisdi-
 ction oder Macht über die Evangelicos, nach ihrem Arbitrio eines zu admittiren
 und das andere zu verwerffen, geständig seyn kan; so wäre ich auch der Meynung, daß
 man zu dieser Contradiction und Protestations-Schrift nicht stillzuschweigen,
 sondern auf eine Gegen-Protestation, darinnen ihre vermeynte Argumenta wider-
 leget, auch die anzüglichen Wörter der Nothdurfft nach wieder heimgeschoben, benebst
 auch andere abusus mehr, welche bey dem Chur-Maynnschen Directorio bisweilen
 vorgehen, wohl zu Gemüth geführet, doch alles mit gutem Glimpff und Bescheiden-
 heit, zu Verhütung mehrer Weitläufigkeit, begriffen und eingerichtet, auch alles mit
 den Chur-Sächsischen communiciret werde.

Braunschweig: Der Reichs-Canzler sey Minister und nicht Dominus im
 Reich, man wisse nicht wer und wie ihm die angemaste Jurisdiction über die Ev-
 angelischen gegeben habe. Es sehe nicht in dero Arbitrio eines zu admittiren und
 das andere zu verwerffen, wann man keine Particular-Sachen sollte deliberiren, so
 würde manches Standes Klage und Nothdurfft zurück bleiben müssen. Chur-Maynns
 sollte in terminis muneris & Ministerii, so für sich hoch und ansehnlich, bleiben, Ev-
 angelische können ihnen libertatem und Anstellung particularium Conventuum,
 deliberationes & dictaturæ nicht benehmen lassen. Ergo Moguntino die Mey-
 nung recht zu sagen, daß man sich an ihr Arbitrium nicht binden lassen wolle.

Hessen-Cassel: Conformiret sich mit den vorsiehenden, mit Erinnerung,
 daß man in der Repprotestation-Schrift glimpflich gehen sollte, damit nicht grosse
 Weitläufigkeit und noch mehrere Verhinderung der Tractaten daraus entstehen
 möchten.

Hessen-Darmstadt: Moguntinus habe nicht Macht den Evangelischen
 vorzuschreiben, Dictatura Evangelica habe kein vim Actorum Imperialium, so
 in das Reichs-Archiv gehörig, zu welchem Ende diese Dictatura nicht angesehen,
 also Chur-Maynns sich keines neuerlichen Eingriffs zu beschwehren, conformiret sich in
 übrigen mit den vorsiehenden.

Pommern: Laße ein Schreiben ab von Chur-Brandenburg Durchlaucht,
 daß Dieselbe sich selbst nacher Hervord begeben wolle und den Sachen zu remediren hof-
 fe, erzelele dabey mit Umständen, wie es mit dieser Information-Schrift herge-
 gangen, und daß er den Chur-Maynnschen zum zweyten mahl angesprochen und ge-
 behten, solche ad Dictaturam zu geben, hätte es aber nicht erhalten können, darum
 er es hernacher bey dem Evangelischen Directorio gesucht; conformiret sich mit der
 Repprotestation, und daß die anzüglichen Worte expressé zu wiederlegen, besonders
 auch die Chur-Maynnsche Contradiction für null zu halten, sintemahln die anzü-
 glichen Wörter der neuerlichen Attentaten, Eingriffe ic. und anderes mehr, wären Sa-
 chen, so auf genera illicitorum gemeynet, darunter diese Dictatur und andere
 Evangelicorum pfegende Communication nicht können gezogen werden, dahero
 mit Bestand zu wiederlegen, die letztere Clausul sey Comminatoria, dahero zu be-
 gehren, was unter der Manutenez gesucht werde.

Mecklenburg: Alles particulariter zu refutiren würde Weitläufigkeit
 Vierdter Theil. D d d d ver-

1647. verursachen, vermeynet bey der Reprotestation um bessern Glimpffs willen in ter- 1647.
 Octob. minis generalibus zu bleiben. Octob.

Württemberg: Man solle zwar Glimpff gebrauchen doch auch nervosē gehen, daß in der Haupt-Sache nichts vergessen, noch dahinten gelassen werde, weil es eine hoch-præjudicirliche Sache dem ganzen Evangelischen Wesen seyn.

Wetterauische Grafen: Wie die Majora, beschwehreten sich in specie wider das Chur-Maynische Directorium, daß sie etliche Memorialia übergeben, so aber nicht zur Dictatur gebracht werden wollen, daher sie gedrungen worden, ihre Nothdurfft in Druck ausfertigen zu lassen.

Braunschweig: Protestiret wieder die Directionem der Wetterauischen Grafen, dabey Braunschweig bishero præteriret, so doch 3. Graffschafften, als Hoya, Diepholz und Blanckenburg, in possessione habe.

Conclusum: Weilen die Vora unanimia auf eine Reprotestation gehen, als wolle Sachsen-Altenburg ein Concept aufsehen, und zur Verbesserung den Gesandten herum schicken. Modum insinuandi betreffend, solte Altenburg, einer von den Fürstlichen, einer von den Gräflichen, und einer von den Städtischen zugeordnet werden.

N. II.

Chur-Maynische Proestation wieder die von Sachsen-Altenburg verrichtete Dictaturam publicam inter Evangelicos.

Es hat das Chur-Maynische Reichs-Directorium in beständige Erfahrung gebracht, was gestalt die Fürstlichen Sachsen-Altenburgische Herren Abgesandten vor wenig Tagen eine von dem Chur-Brandenburgischen Gesandten, Herrn D. Wesenbeck, ihnen wegen der Stadt Herbord überreichte Schrift (in welcher dem Verlaut nach ermeldetem Reichs-Directorio einige Präcipitanz ungütlich beygemessen wird) der Augspurgischen Confessions-Verwandten Fürsten und Stände Gesandtschafften einseitig allhier dictiren zu lassen, sich angemasset.

Hierauf läßt man zuörderst ex parte Directorii sothane Brandenburgische Schrift, mit Vorbehalt aller Gegen-Nothdurfft, vor dieses mahl an sein gehöriges Ort gestellt seyn, und wie im übrigen die Dictatur dieser und dergleichen vor die gesammte Chur-Fürsten und Stände gehöriger Sachen, Niemand als mehr gedachtem Reichs-Directorio gebühret und zustehet, daher die dargegen erhellende, dem notorischen Reichs-Herkommen disfalls schnurstracks zuwider lauffende Attentata und Anmassungen an sich selbst invalid und ungütig, man sich auch versichert hält, daß weder Ihre Fürstliche Gnaden zu Sachsen-Altenburg, noch einiger ander Chur- oder Fürst, Ihre Churfürstliche Gnaden zu Maynß in ihrem wohl-hergebrachten Reichs-Direktions-Wesen zu turbiren gemeynet seyn werde: also thut man auch im Nahmen jest-höchsterhandter Ihre Churfürstlichen Gnaden, die besagte Attentaten, und in specie solche Fürstliche Sachsen-Altenburgische vermeynte Dictirung vorangeregten Chur-Brandenburgischen Schreibens, krafft dieses zum beständigsten contradiciren, solche zum Ueberfluß für null und nichtig declariren, und sich dabey zu ihnen, den Fürstlich-Altenburgischen, zuverlässig versehen, dieselben werden hinführo fein, des Reichs-Directorii, mit dergleichen Eingriffen und Beeinträchtigungen verschonen,

1647. nen, und demselben, auf andere unvermeidliche Manutenez-Mittel zu gedencken, 1647.
 Octob. keine weitere Ursache geben. Osnabrück, den 11. Octobr. 1647. Octob.

Churfürstlich-Mayntzische zu den General-Friedens-Tractaten Bevollmächtigte Gesandtschaft.

Präsentatum d. 1. Octobr.
 ft. v. 1647.

§. XVIII.

Der Evangelicorum Re-
 protestatio gegen sol-
 che Chur-
 Mayntzische
 Protestation.

Ob das Direc-
 torium
 schuldig sey,
 alle einkom-
 mende
 Schrifften
 ad Dictatu-
 ram zu bring-
 en.

Allein die Evangelische Gesandten wollten es bey dieser Chur-Mayntzischen Protestation nicht bewenden lassen, sondern hielten nach gepflogener Deliberation davor, daß, gleichwie Chur-Mayntz sich über die Stände des Reichs keiner Jurisdiction anzumassen, und daher der Evangelischen Actiones zu syndiciren, oder gar, wie dismahlß geschehen, vor null und nichtig anmaßlich zu erklären: alsß solte man ihrer vermeynten Protestation mit einer Re- und Gegen-Protestation begegnen, und ihnen hac occasione zugleich mit zu erkennen geben, daß sie bishero in denen Sachen, die Evangelischen concernirend, etwas Partheyisch sich erwiesen und dero Nothdurfft nicht der Gebühr nach in Acht genommen, vielmehr ihre Schrifften hinterhalten hätten, also, daß diese daher necessitiret worden wären, solche durch öffentlichen Druck publiciren zu lassen und zu männiglicher Wissenschafft zu bringen. Die Direction sey anderst nicht als ein Ministerium, und importire ganz keine Nothmässigkeit, sondern wären sie, die Chur-Mayntzischen, schuldig, dasjenige, was ihnen zu Händen gestellet würde, auf gethanes Begehren zu proponiren, wiedrigenfalls sey es Herkommens, daß solches das Chur- und Fürstliche Hauß Sachsen thue, wie schon zum öfftern, sonderlich jüngstens auf dem zu Nürnberg gehaltenen Collegial-Tage practiciret worden sey. Welches dann, geschlossener massen, per Deputatos, dem anwesenden Chur-Mayntzischen Abgesand-

ten, Dr. Krebsen, laut Protocollis sub N. I. d. 12. Octobr. hinterbracht, eine schriftliche Re-
 protestation, die allhier sub N. II. zu lesen ist, zu Händen gestellet, und der Evangelischen Befugnisse bestermassen reserviret worden. Worbey hinc inde scharffe Reden fielen, und D. Krebs nicht allein seine gethane Contradiction, und daß in Politicis causis Jura Statutum concernentibus, die Dictatur & cetera inde dependentia, dem Reichs-Directorio allein gebühre, und dergleichen ohne weit-aussehende schädliche Separation sich weder Altenburg noch jemand anders anzumassen hätte, standhaft beharrete, sondern auch dabey nicht gestehen wolte, daß er dem Churfürstlich-Brandenburgischen Abgesandten, D. Wesembecio, die Annnehmung seiner Schrift simpliciter abgeschlagen, sondern allein mit seinen Collegis in Münster, damit selbe beyder Orthen zugleich dictiret werden möchte, zu communiciren begehret hätte: Wobey er die Altenburgischen, einer von ihren Herren Principalen aussere Zweifel nicht anbesohlner Präcipitanz beschuldigte, und daß ihnen billig, ehe und zuvor sie sich dieses Wercks unterfangen, mit Chur-Mayntz zu communiciren hätte gebühren wollen. Altenburg hingegen behauptete priora, daß nemlichen dergleichen Communicationes per Dictaturam die Evangelischen ihnen weder könten noch würden jemahlß, es treffe gleich Politica oder Ecclesiastica an, benehmen lassen &c.

N. I.

Protocollum.

Den 12. Octobr. haben die Sachsen-Altenburgischen mir zu verstehen geben lassen, wie daß sie Vorhabens, die bewuste Re-
 protestation wegen der Evangelischen
 Vierdter Theil. D d d d d 2 Di.